

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda

– Feuerwehrentschädigungssatzung –

Der Stadtrat von Bischofswerda hat auf Grundlage von §§ 15 Absatz 4 und 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung, von §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie von §§ 4 und 21 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Satzung am 28.11.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Absatz 1 SächsBRKG aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bischofswerda mit allen dazugehörigen Ortsfeuerwehren.

§ 2

Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, haben nach § 14 SächsFwVO Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, die während der Arbeitszeit angefallen sind. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Der Betrag ist auf Antrag zu erstatten. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen kann der Einsatzleiter, Ortswehrleiter oder Gruppenführer nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.

§ 3

Entschädigung für Auslagen und Aufwand

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag für Auslagen und Aufwand bei Einsätzen gemäß § 63 SächsBRKG eine Entschädigung von 11,00 € je Einsatzstunde. Bei halben Einsatzstunden ist die stündliche Aufwandsentschädigung entsprechend zu halbieren.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet. Im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen wird in jedem Fall mindestens eine volle Stunde vergütet.
- (3) Für bei Alarm angetretene aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen wird eine halbe Stunde vergütet.

§ 4

Erfrischungszuschuss

Je nach Art und Umfang von Einsätzen liegt es im Ermessen des Einsatzleiters für ausreichend Erfrischungsmöglichkeiten (z.B. in Form von alkoholfreien Getränken) zu sorgen. Der Orientierungswert liegt dabei bei 2,00 € pro Einsatzkraft. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden liegt es im Ermessen des Einsatzleiters eine adäquate weiterführende Versorgung zu organisieren.

§ 5

Reinigungs- und Reparaturkosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten, die während des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind, werden auf Antrag erstattet.

§ 6

Reisekosten

- (1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Stadt Bischofswerda einschließlich Ortsteile notwendig sind, können nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der derzeit gültigen Fassung abgerechnet werden.
- (2) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle erhoben wurden.

§ 7

Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend aufgeführten Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung.

Kosten für Funktionsträger:	monatlich
Gemeindewehrleitung	
Gemeindewehrleiter	175,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	131,00 €
Hauptgerätewart Gemeindefeuerwehr	131,00 €
Jugendfeuerwehrwarte Gemeindefeuerwehr	87,00 €
Verantwortlicher für Bekleidungskammer	70,00 €
Ortsfeuerwehr Bischofswerda	
Ortswehrleiter	120,00 €
Stellvertretender Ortswehrleiter	96,00 €
Hauptgerätewart	96,00 €
Gerätewart Atemschutz	70,00 €
Gerätewart Ausrüstung	70,00 €
Gerätewart Nachrichtenmittel	70,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	70,00 €
Jugendgruppenleiter	44,00 €
Stellvertretende Jugendgruppenleiter	17,00 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	17,00 €
Ortsfeuerwehren der Ortsteile	
Ortswehrleiter	96,00 €
Stellvertretender Ortswehrleiter	70,00 €
Hauptgerätewart	70,00 €
weitere Gerätewarte	44,00 €
Jugendgruppenleiter	44,00 €
Stellvertretende Jugendgruppenleiter	17,00 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	17,00 €

- (2) Die regulären Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse erhalten, sofern sie nicht bereits in Absatz 1 erfasst sind, pro Teilnahme an Ausschusssitzungen 5,00 €.
- (3) Einsatzkräfte, die mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet sind, erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag für Kosten des Dauerbetriebs des Funkmeldeempfängers von 10,00 €.

§ 8

Durchführung von Ausbildungen der örtlichen Brandschutzbehörde

Für die Durchführung von Ausbildungen gemäß § 3 Absatz 2 SächsFwVO

1. Grundausbildung zum Truppmann,
2. Ausbildung zum Truppführer, zum Atemschutzgeräteträger, zum Maschinisten für Löschfahrzeuge, zum Sprechfunker, zum Motorkettensägenführer und zum Sicherheitsbeauftragten,
3. Ausbildung im Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit sowie der Technischen Hilfe und der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen,
4. sonstige geforderte und durch die Kommune angeordnete Ausbildungen

wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren richten sich nach den in § 13 Absatz 5 SächsFwVO benannten Höchstsätzen. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder, die die Ausbildung gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 9

Entschädigung für Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz, Bauabnahmen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 35,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 7 Absätze 1 und 2, 8 und 9 erfolgt im darauffolgenden Monat am Ende eines jeden Quartals. Am Quartalsende des letzten Quartals in einem Jahr werden die Entschädigungen nach § 7 Absatz 3 gezahlt.
- (2) Nehmen der Stellvertreter des Gemeindeführers und Ortswehrlers die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie auf Antrag ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer oder Ortswehrlers. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.
- (3) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Aufwandsentschädigung durch den Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindeführer oder Ortswehrlers erfolgen.

§ 11

Kostenerstattung bei unentschuldigtem Fehlen

Es besteht bei einer Zusage des Feuerwehrangehörigen an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme oder Arbeitsmedizinischen Untersuchung die Pflicht zur Teilnahme. Kommt es trotz Zusage zu einem unentschuldigtem Fehlen bei einer dieser Maßnahmen, sind die der Stadt Bischofswerda entstandenen Kosten durch den Feuerwehrangehörigen in voller Höhe zu erstatten.

§ 12

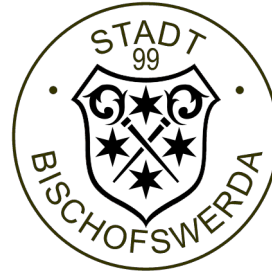
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda vom 01.10.2014 (Beschluss Stadtrat 30.09.2014) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.11.2023

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister